

dung¹⁴¹, die in M aus dem 9. Jahrhundert noch kein Bestandteil der Ordalformel war, entbehrt einer bekannten Vorlage und verengt das *Examen* auf Fälle des Diebstahls (*praenotati furti*), wohlgemerkt nicht in S₃. Dass wie in der vorangehenden Oration (b) auf die Sapientiatриаде (Sap. 11,21) referiert wird, legt eine Konzipierung von (c) auf Basis von (b) nahe.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die Liturgica in den verschiedenen Handschriften nur geringfügige Varianten aufweisen. Dabei beinhaltet der früheste Zeuge M, auch von den bereits genannten Eigentümlichkeiten im Ordalablauf abgesehen, die meisten Auffälligkeiten. Der Satz zum Ritualhergang in (a) ist dort einzigartig und der Evangelientext wird ohne Einleitungssatz sowie in abgekürzter Form (*usque*) geboten. Das Fehlen von Überschriften ist gleichfalls unikal. Auffällig ist stellenweise die größere Nähe zum biblischen Vorbild¹⁴². Der Text ist teils syntaktisch einfacher¹⁴³, teils komplexer als die jüngeren Zeugen. Der späteren Vereinfachung fiel auffälligerweise der Schlüsselbegriff *sortis* zum Opfer¹⁴⁴. Auch einfache Auslassungen¹⁴⁵ sowie Angleichungen an typische liturgische Formulierungen sind in späterer Zeit feststellbar¹⁴⁶. An einzelnen Stellen beinhaltet die Erstüberlieferung auch sprachliche Fehler¹⁴⁷, die bereits in der Vorlage enthalten gewesen sein dürften. Deren Existenz wird aus der Korrektur eines durch die Nähe von *ri* zu *n* provozierten Abschreibefehlers ersichtlich (*intuens* zu *intueris*). Überhaupt scheint der Kopist von M zumindest nicht für kürzende Texteingriffe verantwortlich zu sein. Andernfalls wäre die umfängliche Schlussformel von (b) unerklärlich. Für (d), das in M noch zur Bissensprobe gehört¹⁴⁸ und offenbar erst später durch Anpassungen in das *Examen* integriert wurde, weist M

141) Seit Paris, lat. 12048 unterscheidet die Mehrheit der Ordalformeln die drei Fälle Schuld, Unschuld und Täuschung, besonders beim Kesselfang; vgl. dazu die in der Appendix aufgeführten Liturgica.

142) M: *Estote ergo [...]* (Luc. 6,36); *latitudinem, longitudinem* (Eph. 3,18); dagegen fehlt *numero* (Sap. 11,21).

143) M: keine Sperrstellung bei *faciunt examen; pondere divino disposuisti; verissimi examinis*.

144) Der doppelte Genitiv bei *per sortis iudicia Iosue* (M) wird zu *per fortis Iosue iudicia* (S₁), siehe u. Anm. 157.

145) M: *hoc etiam rite; Iezechieli prophete*.

146) M: *exaudi nos propicius*; S₁: *exaudi nos quaesumus*.

147) M: *angelum [...], qui verbum apostoli concordantem; sperali*.

148) Weitere Zeugen: Ordines iudiciorum dei B VIII,6e, hg. von ZEUMER (wie Anm. 5) S. 660, Z. 37–S. 661, Z. 3; ab dem 12. Jh.: Paris, Bibl. nationale, lat. 14833, fol. 49r (= Paris, St. Victor, n. B. r. 11), vgl. KAY, Pontificalia (wie Anm. 81) S. 141f.